

**Verordnung für die
Benützung des Turbensaals Bellach**

gültig ab 01.01.2026

Verordnung für die Benützung des Turbensaals Bellach

Allgemeines

§ 1

Der „Turbensaal“ in Bellach ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Bellach und umfasst folgende Räumlichkeiten:

<u>Saal</u>	Grösse ca. 430 m ² Bankett- und Konzertbestuhlung möglich, die maximale Anzahl Personen gem. SGV beträgt in jedem Fall 450.
<u>Saal-Unterteilung</u>	ca. 1 x 260 m ² à 252 Bankettplätze ca. 1 x 85 m ² à 50 Bankettplätze ca. 1 x 85 m ² à 50 Bankettplätze
<u>Garderobe und Schminkraum</u>	2 Garderoben ca. 15 m ² Schminkraum und Duschen
<u>Küche mit Office</u>	Komplett mit Inventar gemäss spezieller Liste (Benützung nur gem. § 9)
<u>Foyer</u>	mit Garderoben, Grösse ca. 117 m ² (nicht für Bankett geeignet)
<u>Galerie</u>	Grösse ca. 65 m ² (ca. 40 Bankettplätze) (vom Saal abgetrennter Raum)
<u>Jurasäli</u>	Grösse ca. 35 m ² (vom Saal abgetrennter Raum)
<u>Bühne</u>	Portal: 9.85m (Breite) x 5.00m (Höhe) Bühnentiefe: 6.50m / 5.40m hinter Vorhang
<u>Parkplatz</u>	Nord-Seite: 64 Plätze Ost-Seite: 15 Plätze Weitere Parkplätze in der näheren Umgebung nach Absprache mit dem Turbenwirt verfügbar.

Reservation /
Belegungsplan

§ 2

Reservationen erfolgen über die Webseite der Einwohnergemeinde, welche einen entsprechenden Belegungsplan führt. Der Gesuchsteller bezeichnet eine verantwortliche Person.

Serienbuchungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Grundsätzlich kann eine Reservation maximal 18 Monate im Voraus getätigt werden. Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe gilt eine Frist von maximal 36 Monaten.

In der Verordnung nicht geregelte Punkte oder Abweichungen von der Verordnung beschliesst bzw. bewilligt die Betriebskommission Saalbau (BKS)..

Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung der Lokale besteht nicht.

§ 3

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben. Diese regelt die Gemeinderatskommission in einem Benützungstarif (Anhang 1). Mit jedem Veranstalter wird auf der Basis der Benutzerverordnung ein Vertrag abgeschlossen.

Grundsätze bei der Gebührenregelung:

Gebührenfrei sind:

- Anlässe der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde
- Veranstaltungen des Schulkreis BeLoSe
- Die ökumenischen Anlässe
- Wohltätige Anlässe die durch einheimische Organisationen durchgeführt werden
- Kirchliche Anlässe der ortsansässigen Kirchgemeinden
- Parteianlässe der im Gemeinderat vertretenen Parteien

Anlässe der Bezirkspartei, Amteipartei oder der Kantonalpartei gelten als Anlässe eines ortsansässigen Vereins. Mit Einverständnis der jeweiligen Ortspartei können die oben erwähnten Vorzugsbedingungen auf Anlässe der Bezirks-, Amtei- oder Kantonalpartei übertragen werden.

Für eine Veranstaltung wird innerhalb von sieben (7) Tagen nur ein Tag als "erster Tag" berechnet, auch wenn die Veranstaltungstage nicht zusammenhängend sind.

Für kulturelle oder wohltätige Anlässe auswärtiger Veranstalter kann das GRK die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Gesuche um Gebührenreduktion sind zusammen mit der Reservation des Anlasses an die GRK zu stellen.

Ausserordentliche Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters und werden nach Aufwand berechnet.

Übernahme/Einrichten
des Saals und Proben

§ 4

Werktags ist der Saal von 11-15 Uhr durch den Pächter belegt (Ausnahme bei Wirtschaftsbetrieb nach § 9). Die Übernahme/Abgabe des Saals ist grundsätzlich mit dem Pächter abzusprechen. Wenn nicht anders geregelt, so gilt die Reservation für den Zeitraum von 16:00 Uhr (Werktags) bzw. 10 Uhr (Wochenende) bis 08:00 Uhr des Folgetages.

Pro Anlass sind in der Saalmiete für Einrichten des Saales und Proben (Bühnenaufführung, Konzert, Theater, etc.) folgende zusätzliche Abende (Probe-Abende) inbegriffen:

	Vereine	Andere
Ortsansässige	2 Probeabende für den ersten Anlasstag, je ein zusätzlicher Probeabend pro zusätzlichem Anlasstag	1 Probeabend
Auswärtige	1 Probeabend	Kein Probeabend

Grundsätzlich werden bestehende Dekorationen im Saal (z.B. Oktoberfest, Fasnacht, etc) nicht speziell für einen Anlass abgeräumt.

Ein provisorisch reservierter Probe-Abend wird 30 Tage vor der Veranstaltung definitiv. Bei Doppelbelegung durch eine Veranstaltung und einen provisorisch reservierten Probe-Abend hat die Veranstaltung Vorrang.

Für die Bestuhlung des Saals ist grundsätzlich der Mieter zuständig. Die Bestuhlung muss nach der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Aufwände seitens des Pächters können in Rechnung gestellt werden.

Aufsicht und Wartung

§ 5

Der Pächter ist zuständig für die Aufsicht. Die Veranstalter haben die Lokalitäten „besenrein“ zu übergeben. Das Kücheninventar ist tadellos gereinigt abzugeben. WC-Anlagen sind aufzuwischen. Der Pächter überwacht die ordnungsgemäße und saubere Übergabe vor und nach jedem Anlass.

Bei ausserordentlicher Nachreinigung wird der Aufwand in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht / Schäden

§ 6

Der Veranstalter ist verpflichtet, Inhalte/Programm von politischen und religiösen Anlässen zu deklarieren, auch wenn die Reservation über eine Drittperson erfolgt.

Der Veranstalter hat alle Anlagen und Einrichtungen mit der nötigen Sorgfaltspflicht zu behandeln. Beim Anbringen von Dekorationen ist Rücksicht zu nehmen und die Befestigungsart mit dem Pächter abzusprechen. Befestigung von Dekorationsmaterial direkt an Wänden und an der Schiebe-Trennwand ist nicht gestattet.

Für Schäden am und um das Gebäude sowie an Einrichtungen, die durch die Benützung entstehen, haftet der Veranstalter.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird bei der Rückgabe festgestellt und dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter hat die Pflicht seinen Anlass so durchzuführen, dass keine unnötigen Lärmbelastigungen für die Anwohner entstehen und die Sicherheit rund um den Anlass gewährleistet ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Musik mit Verstärkeranlagen die Fenster geschlossen bleiben. Ab 22.00 Uhr ist im Freien Lärm zu vermeiden.

Die Lautstärke der Musik darf die gesetzlichen Richtwerte nicht übersteigen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die Lautstärke zu kontrollieren.

Der Einsatz von Skybeamern, Laserscheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

Technische Infrastruktur	<p>§ 7 Die vorhandene technische Infrastruktur (Beamer, Musikanlage, Lichtanlage, etc) sind im Mietpreis inklusive. Werden technische Anlagen nicht verwendet, so berechtigt dies nicht zu einer Reduktion der Miete.</p>
Versicherungen	<p>§ 8 Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters (Sach- und Personenschäden). Beschädigungen an den Saaleinrichtungen werden dem Organisator in Rechnung gestellt.</p>
Wirtschaftsbetrieb	<p>§ 9 Einheimische Vereine, die dem Vereinskartell Bellach angehören, und die im Artikel 3 genannten ökumenischen Anlässe können den Wirtschaftsbetrieb in eigener Regie führen, wobei der Beizug eines Partyservices oder Caterers nicht erlaubt ist. Alle anderen Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb müssen über den Pächter abgewickelt werden.</p> <p>Die nötigen Bewilligungen und das Einhalten der Polizeistunde liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters.</p> <p>Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Jugendschutzbestimmungen, z.B. betreffend Zutritt und Alkoholabgabe, eingehalten werden.</p> <p>Zudem ist der Veranstalter verpflichtet, eine Anlassbewilligung gem. dem Reglement der Einwohnergemeinde Bellach einzuholen. Die damit verbundenen Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.</p>
Parkordnung	<p>§ 10 Der Veranstalter ist für das ordnungsgemässe Parkieren verantwortlich.</p>
Schlüssel	<p>§ 11 Verlorene Schlüssel müssen sofort gemeldet werden. Für</p>

Nachbestellungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig, wobei die Fehlbaren die Kosten für die Nachfertigung zu übernehmen haben.

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste aller Schlüsselbesitzer und verlangt von jedem eine Unterschrift als Empfangsbestätigung.

Personen, welche in bestimmten Fällen einen Schlüssel ausgehändigt bekommen, sind verantwortlich, dass nach Verlassen der Lokalitäten überall das Licht gelöscht wird und sämtliche Türen geschlossen sind. Die Schlüssel müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung zurückgegeben werden.

§ 12

Vorzeitiger Rücktritt &
Änderung des Vertrags

Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt oder Vertragsänderungen schuldet der Mieter in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr von 50.- Franken.

Bei einem vorzeitigen Vertragsrücktritt ist der Mieter zudem grundsätzlich haftbar für alle daraus entstandenen Auslagen der Vermieterin und schuldet zusätzlich eine Konventionalstrafe:

über 180 Tage vor Mietdatum	0 % der Benützungsgebühren
61 - 180 Tage vor Mietdatum	50 % der Benützungsgebühren
0 - 60 Tage vor Mietdatum	80 % der Benützungsgebühren

Wenn der Mieter einen Ersatzmieter stellen oder die Vermieterin eine Wiedervermietung vornehmen kann, ist die Konventionalstrafe (gemäss Abs. 2) nur auf der tatsächlich nicht einbringbaren Benützungsgebühr geschuldet.

Ausnahmen genehmigt die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde.

§ 13

Schlussbestimmungen

Werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung festgestellt, so kann die BKS in Absprache mit dem Gemeindepräsidium den Fehlbaren die Bewilligung entziehen. In diesem Fall können gegenüber der Gemeinde weder Rechts- noch finanzielle Ansprüche gestellt werden. Durchführungen von Anlässen mit negativen Auswirkungen, welche gegen die Verordnung verstossen, werden durch die Behörden geahndet. Dem fehlbaren Mieter können Schadenersatzzahlungen sowie eine Ordnungsbusse von bis zu CHF 10'000.- in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde kann nicht haftbar gemacht werden für Anlässe, welche durch Einwirkung höherer Gewalt (Stromausfall, Heizungsdefekt, Pandemie, usw.) abgesagt werden müssen.

Änderungen dieser Verordnung kann der Gemeinderat auf Antrag der BKS jederzeit vornehmen.

Für den Vollzug dieser Verordnung zeichnen die BKS und der Pächter verantwortlich. Beanstandungen gegen deren Verfügungen regelt der Gemeinderat abschliessend.

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 28. Oktober 2025 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Verwaltungsleitung:

Lea Schluop-Stüdeli

Susanne Weber

Anhang I

zur

Verordnung für die Benützung des Turbensaals Bellach

Gültig ab 01.01.2026

Benützungstarif Turbensaal Bellach:

Benützung für Vorträge, Vorführungen, Konzerte, Ausstellungen, Abendunterhaltungen, Tanzveranstaltungen, Lottoveranstaltungen, Tagungen, etc. durch:

- ortsansässige Vereine, Institutionen und Privatpersonen und die Durchführung von auswärtigen Anlässen durch ortsansässige Privatpersonen, Vereine, Firmen und Organisationen.
- auswärtige Veranstalter

Räumlichkeiten		Miete pro Tag	
		ortsansässige	auswärtige
Saal	(ganzer Saal, ohne Küche)		
	mit Eintrittsgeld	600.--	900.--
	ohne Eintrittsgeld	360.--	540.--
	pro weiterer Tag	200.--	300.--
Küche	(inkl. Geschirr und Inventar – gem. Art 9 der Verordnung)		
	für die Zubereitung von Speisen	300.--	
	pro weiterer Tag	200.--	
Neben- und Sitzungsräume			
	Galerie, Jurasäli - ganzer Tag	120.--	180.—
	Galerie, Jurasäli - halber Tag	60.--	90.--
	pro weiterer Tag	60.--	90.--

Sonstiges

Proben gemäss Art. 4 der Verordnung weitere Proben pro Tag	frei 200.--	frei 300.--
nur Parkplatz pro weiterer Tag	100.-- 50.--	150.-- 75.--

Dieser Benützungstarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde Bellach am 21. Oktober 2025 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Verwaltungsleitung:

Lea Schluep-Stüdeli

Susanne Weber